

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.04.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/18/0171

Rechtssatz

Bei Würdigung der Ermittlungsergebnisse von Ermittlern im Herkunftsstaat ist stets zu berücksichtigen, dass die Qualifikation und die Vorgangsweise der ermittelnden Personen sich einer Kontrolle weitgehend entziehen und die Ergebnisse solcher Ermittlungen regelmäßig keine Sachverständigengutachten darstellen. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten oder von Dokumenten des Asylwerbers an die behördlichen Ermittler ist im Übrigen nur mit dessen Zustimmung zulässig (vgl. VwGH 15.12.2015, Ra 2015/18/0100, 0101, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025180171.L02